

SIMMA STOFF MEIER

RECHTSANWÄLTE - VERTEIDIGER - TREUHÄNDER

Kaiserfeldgasse 15, 8010 Graz

Tel: +43 (0) 316 82 77 20 - 0

Fax: +43 (0) 316 82 77 20 -28

office @ simma-stoff-meier . at

www . simma-stoff-meier . at

Dr. Elisabeth SIMMA

Eingetragene Mediatorin

Mag. Gottfried STOFF

Eingetragener Mediator

Mag. Martin MEIER

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

per Mail: POST@II3.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

per Fax: 01/711 00 99-3243

Graz, am 14.09.2009

Mag. M/T

Betrifft: Entwurf zur **11. KBGG Novelle**, BMWFJ-524600/0001-II/3/2009
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kinderbetreuungsgeldgesetz u.a. geändert werden sollen

Der ausgewiesene Rechtsanwalt erlaubt sich als seit Jahren mit den Problemen des
Kinderbetreuungsgeldgesetzes befasster Praktiker nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Intention des Gesetzgebers, das Kinderbetreuungsgeld (in der Folge KBG) im Sinne einer Erhöhung der Wahlfreiheit für erwerbsorientierte Eltern mit dem Ziel einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie Stärkung der Väterbeteiligung, Vereinfachung der Berechnung der Zuverdienstgrenze, Verbesserungen für Mehrlingseltern, abzuändern ist grundsätzlich zu begrüßen. Aktuell sind jährlich ca. 170.000 Kinder, somit ca. 340.000 Eltern, insgesamt somit jährlich mehr als 500.000.- Österreicher betroffen. Aus familien- und sozialpolitischen, aber vor allem verfassungsrechtlichen Bedenken werden nachstehende Modifikationen bzw. Neuverhandlungen der beabsichtigten Novelle angeregt:

1. Zu § 2 (Zuverdienstgrenze):

Bereits die bestehende Zuverdienstgrenze, zwar „gerade noch nicht verfassungswidrig“, aber dennoch hoch kompliziert und einzigartig, beansprucht die zuständigen Krankenkassen, Gerichte und Betroffenen über Gebühr, wobei selbst Experten bei der Auslegung und Prüfung im Einzelfall ihre berechnigte Mühe haben. Die vorgesehene Neuregelung, samt den Prüf- und Bescheinigungspflichten, erreicht ein neues Ausmaß an Unübersichtlichkeit und Unverständlichkeit, sodass im Falle einer neuerlichen Prüfung durch den VfGH berechnigte Bedenken im Hinblick auf eine Verfassungswidrigkeit bestehen.

Durch die beabsichtigte Neuregelung, ist von einer Verdoppelung des Prüfaufwandes auszugehen, was auch augenscheinlich durch die prognostizierten jährlichen Verwaltungsmehrkosten von rund € 762.000,-- pro Jahr, sowie die EDV-Implementierungskosten von rund € 150.000,-- belegt wird. Überdies bedingt die neue Regelung, dass bei der Prüfung der Zuverdienstgrenze nunmehr 3 unterschiedliche Regulative (für KBG-Bezieher der Stammfassung, der aktuellen Gesetzeslage, sowie der geplanten Novelle) von den Behörden, Gerichten und Beziehern angewandt werden müssen. Im Hinblick auf den enormen Verwaltungsaufwand, die kaum gegebene Nachvollziehbarkeit für den Staatsbürger und die jahrelange Ministerweisung hinsichtlich der Nichtüberprüfung der Zuverdienstgrenze, wird angeregt die Zuverdienstgrenze vollinhaltlich für alle Betroffenen ersatzlos aufzuheben, in eventu die Zuverdienstgrenze an bestehende Grenzen, wie beispielsweise die Einkommenssteuerbemessungsgrundlage anzuknüpfen.

2. Zu § 8, künftige Nichtberücksichtigung der Nebeneinkunftsarten (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung...)

Die geplante Nichtberücksichtigung der oben angeführten Einkunftsarten würde eine ungerechtfertigte Besserstellung von nicht erwerbstätigen Beziehern von Nebeneinkünften mit sich bringen. Hohe Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen würden einem KBG-Bezug nicht entgegenstehen, wohingegen schon geringfügige Überschreitungen der Zuverdienstgrenze durch Erwerbstätige zu Rückzahlungsverpflichtungen führen.

3. Zu § 3a, Mehrlingsgeburtzuschlag:

Die beabsichtigte Behebung der bestehenden und wahrscheinlich verfassungswidrigen Bestimmung ist zu begrüßen, jedoch ist aufzuzeigen, dass die Novelle wiederum nur Familien mit Geburten ab 01.01.2010 vorbehalten bleibt und sämtliche Familien, die aktuell KBG beziehen, weiterhin keinen Anspruch auf den angepassten 50 % igen Mehrlingsgeburtzuschlag haben. Überdies schließt die geplante Novelle eine Aufhebung der aktuellen Gesetzeslage durch den VfGH nicht aus.

4. Zu §§ 1, 2, 3a, 24a ff:

Die Ergänzungen zum bisherigen System des KBG im Hinblick auf eine Einkommensersatzfunktion ist durchaus zu begrüßen, wobei aufzuzeigen ist, dass seit Einführung des KBG bis dato - somit seit mehr als 7 Jahren - keine Indexanpassung bzw. Valorisierung der KBG-Leistungen erfolgt ist. Die Novelle stellt nach wie vor nur auf den durchschnittlichen Geburtenabstand von 3,3 Jahren bzw. lediglich auf eine 50 %ige Erhöhung des KBG bei Mehrlingsgeburten ab, wodurch Familien mit kürzerem Geburtenabstand (ca. 12.000 bis 20.000 pro Jahr) bzw. mehr Kindern benachteiligt werden.

Vgl. VfGH vom 04.10.2006: *„Auch wenn der Umstand, dass sowohl die Betreuungsleistung wie auch die damit verbundene finanzielle Belastung mit der Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder steigt, **entsprechend der Zielsetzung des Gesetzgebers eine Berücksichtigung der Kinderanzahl rechtfertigen, ja nahe legen würde**, lässt sich daraus kein Maßstab für die Sachlichkeit des KBGG gewinnen.“*

Dementsprechend wäre es im bisherigen System des KBG (§ 1 Z 1) naheliegend den Familien die tatsächliche Betreuungsleistung entsprechend der ursprünglichen Intention pro betreutem und anspruchsberechtigtem Kind abzugelten. Pflegegeld, Arbeitslose, Notstandshilfe, Pensionen und dgl. werden selbstverständlich auch innerhalb der Familie jedem Betroffenen höchstpersönlich gewährt!

Die aktuelle und künftige Gesetzeslage führt zu nachstehendem unbefriedigendem Ergebnis:

1 Kind	1 faches Kindergeld	
1 Kind und 1 Folgegeburt	1 faches Kindergeld	(1 + 1 = 1)
(1 Kind und 2 Folgegeburten	1 faches Kindergeld)	(1+2 = 1)
Zwillinge	1,5 faches Kindergeld	(1+1 = 1, 5)
Zwillinge und Folgegeburt	1,5 faches Kindergeld	(2+1 = 1, 5)
Drillinge und Folgegeburt	2 faches Kindergeld	(3+1 = 2)
(Zwillinge und Zwillinge	2 faches Kindergeld)	(2+2 = 2)

Bei Vollausbau des KBGG Neu wird für 2012/ 13 eine Reduktion der Gesamtkosten von aktuell ca. € 1.145.- Mio auf € 975,1 Mio Euro laut der Regierungsvorlage angestrebt. Das „Einsparungspotenzial“ (Minderausgaben von ca. 100 bis 170 Mio Euro jährlich) ergibt sich aus der Reduzierung der Gesamtunterstützung bei den neuen Auszahlungsvarianten

1) KBG Stammfassung	€ 436 * 36 Monate	= € 15.696.-
2) KBG bestehend	€ 624 * 24 Monate	= € 14.976.- - 4,6%
3) KBG bestehend	€ 800 * 18 Monate	= € 14.400.- - 8,3%
4) KBG neu	€ 1.000 * 14 Monate	= € 14.000.- - 10,8%
5) Einkommensersatz neu	€ 1-2.000* 14 Monate	= € 21.000.-

Ohne Begründung wird bei kürzerer Bezugsdauer pro Kind die monatliche Zahlung erhöht bzw. die Gesamtunterstützung reduziert.

Die Betreuungsleistung für ein Kind pro Monat, die unabhängig von der gewählten Variante ja immer ident bleibt, wird somit zwischen € 436, € 624, € 800, € 1000 bzw. bis zu € 2000 monatlich „teilweise“ abgegolten. In den Gesetzesmaterialien findet sich kein Hinweis für eine sachliche Rechtfertigung bzw. kein Grund für die ungerechtfertigte Differenzierung. Gleiches gilt für die Reduktion der Gesamtleistung um - 4,6%, - 8,3% bzw. - 10,8% bei kürzerer Bezugsdauer.

5. Zu § 6 Ruhen des KBG vor der Geburt eines 2. Kindes ab dem Wochengeldbezug geplante Einsparungen von € 13,95 Mio. jährlich:

Die geplanten Einsparungen durch Einführung einer Ruhensbestimmung bzw. dem Wegfall des KBG schon vor der Geburt eines zweiten Kindes bewirkt eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung aller unselbstständigen Arbeitnehmerinnen, wodurch abermals Familien mit mehr als einem Kind mit kürzeren Geburtenabständen, anstatt der benötigten zusätzlichen Unterstützung, entgegen dem Gleichheitsgrundsatz schlechter gestellt werden.

Die Neuregelung soll überdies für alle KBG- Bezieher, somit auch schon bestehende Bezieher gelten, wodurch unzulässiger Weise in wohlerworbene Rechte – laufende KBG Bezüge der erstgeborenen Kinder - eingegriffen wird. Betroffen sind alle Familien die den durchschnittlichen Geburtenabstand von 3,3 Jahren unterschreiten (laut RV vom 26.08.2009 jährlich zumindest 11.500 Familien, welche hierdurch ca. € 1.200 an KBG einbüßen)

6. Neuregelung gilt nur für Geburten ab dem 01.01.2010 – (maximal ab 01.11.2009 bei Verzicht auf das KBG für 2009), fehlende Übergangsregelungen:

Obwohl die Novelle massive Änderungen mit sich bringt, ist entgegen dem Vertrauensschutz sowie entgegen dem Gleichheitsgrundsatz keine ausreichende Übergangsregelung für die aktuell KBG beziehenden Familien vorgesehen. Die Neuregelungen bleiben somit lediglich Familien mit Geburten ab 1.01.2010 vorbehalten, bzw. mehr als 300.000 Familien vorenthalten. Ausgehend von der Judikatur des VfGH liegen wiederum Verfassungsrechtliche Bedenken vor. Bei der Einführung des KBGG 2001/ 2002 wurde zumindest eine Rückwirkung von 1,5 Jahren vorgesehen.

7. Alternativen: laut Regierungsvorlage - KEINE?

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt

Mag Martin Meier